

Mitgliedsantrag

Ich beantrage hiermit die Mitgliedschaft in der BÜRGERLISTE DORTMUND e.V und erkläre, dass ich keiner anderen Partei oder Wählergemeinschaft, die an den Kommunalwahlen teilnimmt, angehöre. Ich bekenne mich zu den Grundsätzen der BÜRGERLISTE DORTMUND und erkenne die Satzungen und Ordnungen an.

Frau Herr

Name Vorname Geburtsdatum

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Staatsangehörigkeit Beruf

Tel. Mobil E-Mail

Ich bin mit der Erhebung, Speicherung und Nutzung der vorstehenden personenbezogenen Daten unter Anwendung der DSGVO einverstanden.

Meine Daten werden nur für die Zwecke der Arbeit des Vereins erhoben, gespeichert und genutzt. Die E-Mail-Adresse kann für den Versand von Vereinsinformationen und für Einladungen zu satzungsgemäßen Versammlungen genutzt werden. Der Versand von Einladungen auf elektronischem Wege steht in diesem Fall dem Postweg gleich. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Datum

Unterschrift

Beitragszahlung:

Ich ermächtige die BÜRGERLISTE DORTMUND den Mitgliedsbeitrag von 36,00 Euro einmal jährlich von meinem unten aufgeführten Konto einzuziehen. Das SEPA-Lastschriftmandat kann ich jederzeit widerrufen.

Kontoinhaber Bank

IBAN BIC

Datum Unterschrift

Ausgefüllt senden an:
Bürgerliste Dortmund e.V. · Jubachweg 1 · 44287 Dortmund

Satzung der Bürgerliste für Dortmund e.V.

(Stand: 22.10.2009)

§1 Name und Sitz

Der Verein ist eine unabhängige Wählergemeinschaft und führt den Namen „Die Bürgerliste für Dortmund“ e.V.. Die Abkürzung lautet: „BÜRGERLISTE“. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die politische Betätigung auf lokaler Ebene, vor allem die Teilnahme an den Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglied der Bürgerliste kann unabhängig von Geschlecht oder Nationalität jede/r ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung ändern. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Sterbefall oder Ausschluß.

Mitglieder anderer Wählervereinigungen oder Parteien können nicht in die Bürgerliste aufgenommen werden.

Der Austritt aus der Bürgerliste kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder ein Jahr lang keinen Beitrag gezahlt hat. Gegen den Ausspruch des Ausschlusses kann binnen eines Monats die Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Darüber hinaus sollen monatliche offene Mitgliedertreffs stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind, oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dabei sollen Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist ein Vorschlag zur Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig; sie faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschließen der Tagesordnung
- Entscheidung über die Annahme von Beschlußanträgen mit einfacher Mehrheit
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Anträge
- Beschlußfassung über politische Ziele und das Wahlprogramm, sowie über einen Finanzplan

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/r Schriftführer/in unterschrieben wird.

§8 Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand, der aus fünf Positionen besteht:

1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 3. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
Kassenführer/in

Dies ist auch der Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder/innen sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Es ist keine Tagesordnung notwendig. Er ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder vorzeitig abgewählt werden. Hierzu ist eine zwei Drittel Mehrheit notwendig.

Der Vorstand erstellt einmal im Jahr einen Tätigkeits- sowie einen Kassenbericht und legt diese der Mitgliederversammlung vor.

§9 Geschäftsführung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Konto des Vereins wird von dem/der Kassenführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied geführt. Für größere Ausgaben über 200,- Euro ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Auflösung

Der Verein kann auf einer einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zugeführt.